

**Kartoffelbezug im April 1946**

Auf Grund der Verordnung vom 27. August 1939 — RGBI I, S. 1521 — wird bestimmt:

1. Der „Voranmeldeschein Kartoffeln April 1946“ an der Berliner Kartoffelkarte für Dezember 1945/Mai 1946 gilt nur in Verbindung mit einem Ergänzungsabschnitt Kt.-V., den die Lebensmittelkarten April (Gruppen I, II, III, IVA, IVB, IV C, V) enthalten.

In gleicher Weise gelten die Großabschnitte „2000 g Kartoffeln April 1946“ für die erste, zweite und dritte Dekade (mit den Unterscheidungszeichen I, II und III) in Kleinhandelsgeschäften, Gaststätten, Betriebsküchen usw. jeweils nur in Verbindung mit einem Ergänzungsabschnitt Kt.-E 1 (für die erste Dekade April), Kt.-E2 (für

I die zweite Dekade April) und Kt.-E 3 (für die dritte Dekade April); auch diese Ergänzungsabschnitte sind an den vorbezeichneten Lebensmittelkarten April vorgesehen.

2. Zuwiderhandelnde setzen sich der Gefahr der Strafverfolgung nach den Vorschriften der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 aus.

Berlin, den 15. März 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Ernährung

i. V.: Dr. D ü r i n g

**Verkehr****Vertretung des Eigenbetriebes  
Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)**

Die Bekanntmachung vom 20. Oktober 1945 über Vertretungsbefugnis, Verordnungsblatt der Stadt Berlin 1945, S. 132, wird wie folgt geändert:

In Abschnitt II Ziffer 5 ist anstatt des Herrn Horn

als Leiter der Hauptabteilung „Vereinigte Verkehrsreklame“ Herr Walther einzusetzen

Berlin, den 8. März 1946,

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Verkehr

K r a f t

**Finanzwesen****Grundsteuer für Arbeiterwohnstätten**

Auf Grund der Vorschriften des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBI I, S. 986) hat der Magistrat folgendes beschlossen:

Die den Arbeiterwohnstätten bisher vom Reich gewährte Beihilfe in Höhe der Grundsteuer wird nicht mehr weitergewährt.

Zur Erleichterung des Übergangs wird für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1945 allen Eigentümern von Arbeiterwohnstätten die Grundsteuer im Billigkeitswege erlassen.

Ab 1. Oktober 1945 haben die Eigentümer derjenigen Arbeiterwohnstätten, die der Gebäudeinstandsetzungsabgabe unterliegen, die Grundsteuer zu zahlen; die gezahlte Grundsteuer kann nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Gebäudeinstandsetzungsabgabe von der Abgabe abgezogen werden. Eigentümer, deren Arbeiterwohnstätten nicht der Gebäudeinstandsetzungsabgabe unterliegen, sind von der Grundsteuer freizustellen.

Berlin, den 16. Februar 1946.

Az: B.G.Steu II b 9300/41 Der Magistrat der Stadt Berlin

Der Oberbürgermeister

Dr. W e r n e r

Finanzabteilung

Dr. S i e b e r t

**Fortfall von Anträgen auf Aufhebung von Sicherungsbescheiden der früheren Devisenstelle Berlin**

Die Verordnung des Alliierten Kontrollräte für Deutschland vom 20. September 1945 (Verordnungsblatt der Stadt Berlin, Nr. 9, vom 10. Oktober 1945) widerruft in Art. 1 a—y Gesetze politischen oder diskriminierenden Charakters samt allen ergänzenden und erläuternden Gesetzen, Erlassen und Befehlen.

In Ausführung dieser Verordnung wird darauf hingewiesen, daß die von der früheren Devisenstelle Berlin — Überwachungsabteilung — ergangenen und von ihr verwalteten Sicherungsbescheide aufgehoben worden sind. Anträge auf Aufhebung des S-Bescheides durch den Betroffenen sind daher nicht mehr zu stellen. Die Kreditinstitute und sonstigen Verwaltungsstellen haben diese Sicherungsanordnung nicht mehr zu beachten.

Berlin, den 1. März 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Finanzabteilung

i. V.: R u m p f

**Bewertung der Sachbezüge für die Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn und der Sozialversicherung**

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen von 1939 (RGBI I, S. 449) und des